

Satzung
der Gemeinde Mainstockheim für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)
Vom 7. Januar 2013

Die Gemeinde Mainstockheim erlässt auf Grund von Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), und § 6 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), folgende

Satzung:

§1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Gemeinde Mainstockheim stehenden Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen im Sinne vom Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG einschließlich der öffentlichen Feld- und Waldwege im Sinne von Art. 53 Nr. 1 BayStrWG (Straßen im Sinne dieser Satzung).

§2 - Sondernutzung

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 1 über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Sondernutzungen stellen insbesondere auch dar

- das Aufstellen von Warenständern und Werbereitern,
- das Aufstellen von Plakatständern (Dreieckständern, Tafeln) für politische Werbung durch Parteien und Wählergruppen,
- das Lagern und Aufstellen von Zelten,
- Anlagen über dem Straßengrund,
- Anlagen im Straßengrund,

§3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergangs.

§4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Sondernutzungen, die von einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung gedeckt sind;
2. Sondernutzungen für das Plakatieren durch Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen anlässlich von Wahlen, Abstimmungen, Volks- oder Bürgerbegehren
3. bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Anlagen und Vorrichtungen, bei denen die Auslagentiefe nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt und die beanspruchte Grundstücksfläche nicht mehr als 1,5 m² beträgt;
4. Dachgesimse, Dachkragplatten und Ähnliches in mehr als 7 m Höhe über Geländehöhe, wenn die Ausladung weniger als 1 m beträgt.

(2) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten § 12 und 13 entsprechend.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist. Dies gilt nicht für das Anbringen von Wärmedämmverbundsystemen an Hauswänden.

(4) Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt unberührt.

§5 Verpflichteter

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits — erlaubter- oder unerlaubterweise — ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber der Bauherr und die bauausführende Firma in gleicher Weise verpflichtet.

§6 Erlaubnis und Gestattung

(1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.

(2) Erlaubnis und Gestattung werden auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und können unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.

(3) Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährte Erlaubnis oder Gestattung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§7 Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht (Gestattungsvertrag)

Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag geregelt (§ 15 Abs. 2 Satz 2). Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauung.

§8 Sondernutzungen nach öffentlichem Recht (Erlaubniserteilung)

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt,

(2) Im Antrag sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzungen anzugeben.

(3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Planbeilage, Zeichnungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1: 200) beizufügen.

(4) Die Erlaubnis ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.

§9 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist stets der Fall, wenn keine Gehbahn von mindestens 1,50 m Breite für den Fußgängerverkehr mehr gewährleistet ist,

2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,

3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,

4. wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,

3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auf andere Weise bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße angebracht oder aufgestellt werden könnten,

4. die Straße, z.B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,

5. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,

§10 Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Zeit angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 11 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt, oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen, Reinigung

- (1) Endet die Erlaubnis durch Zeitablauf oder Widerruf, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Plakatierungen aller Art, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Tagen, zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen¹.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 geltend entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§13 Ausnahmen

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Regelungen der § 10, 12 zugelassen werden.

§ 14 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet gegenüber der Gemeinde bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder Gestattung oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 15 Gebühren- oder Kostenersatz, Entgelte

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungskosten nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Mainstockheim zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten. Für Sondernutzungen nach § 7 (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht) werden im Gestattungsvertrag Entgelte nach dem Entgeltverzeichnis vereinbart; Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung sind in diesem Fall nicht zu entrichten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (Art. 18 Abs. 2 BayStrWG).

§16 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

¹ Nur die Reinigungspflicht besteht kraft Gesetzes (Art. 16 BayStrWG). Die sonstigen in § 12 der Satzung genannten Pflichten müssen durch Auflagen im Erlaubnisbescheid oder Anordnungen nach dem Art. 18 a BayStrWG begründet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Mainstockheim
Kitzingen, 07.01.2013

F u c h s
Erster Bürgermeister

Anlage

Entgeltverzeichnis zu § 15 Abs. 2 Satz 2 der Sondernutzungsregelungssatzung

Vorstehende Satzung wurde am in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am angeheftet und am wieder abgenommen.

Kitzingen,

S t a r k m a n n
Verwaltungsfachangestellte

Anlage**zur Satzung der Gemeinde Mainstockheim für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)****vom 13. Dezember 2012**

Entgeltverzeichnis zu § 15 Abs. 2 Satz 2 der Sondernutzungssatzung

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheiten	Zeit	Betrag / Euro
1.	Baugrubenrückverankerung	2 Anker	einmalig	220,00
2.	Kabel (unterirdisch) soweit nicht durch Gesetz oder Vertrag unentgeltlich zu gestatten	lfdm	einmalig	5,00
3.	Kanäle (nicht durch Gesetz oder durch Vertrag unentgeltlich zu gestatten)	lfdm	Jahr	5,00
4.	Rohrleitung (unterirdisch) wie z.B. durchlässige Fernheizleitungen	lfdm	Jahr	5,00
5.	Tanks (unterirdisch) a) Gewerblich b) Nicht gewerblich	Je 20.000l angefangene Lagermenge	Jahr	a) 147,00 b) 74,00
6.	Überbauungen (außer Vordächer, Trittstufen, freistehende Säulenstützpfiler) wie z. B. Wärmedämmverbundsysteme	m ²	Ermittlung je nach Einzelfall (bis 25 % des Verkehrswertes)	
7.	Unterkellerungen aller Art (Kellerschächte und dgl.)	m ²	Jahr	5,00
8.	Hinweisschilder, Fahnen, Ausleger, Aushängeschilder, ausgenommen kunstgeschmiedete Wirtshausschilder, Handwerkszeichen und sonstige Anlagen mit einer Mindesthöhe von 2,50 m	m ²	Jahr	26,00
9.	Sammelhinweistafeln	m ²	Jahr	45,00
10.	Einzelne Hinweisschilder	m ²	Jahr	74,00
	Kleine Hinweisschilder (Fläche < 0,50 m ²)	Stück	Jahr	37,00
11.	Plakatanschlagtafeln	Pro Tafel	Jahr	293,50
12.	Verkehrsspiegel	Stück	Jahr	37,50

Gemeinde Mainstockheim
Kitzingen, 07.01.2013F u c h s
Erster Bürgermeister